

Nichtamtlicher Teil.

† Gottfried Voening.

Der am 4. d. M. verstorbene Herr Gottfried Voening war am 7. Juli 1851 zu Frankfurt a. M. als Sohn des Verlagsbuchhändlers Dr. ph. C. F. Voening, des Mitinhabers der Firma »Literarische Anstalt« (Rütten & Voening), geboren. Er empfing eine gründliche klassische Bildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt und besuchte später eine kaufmännische Lehranstalt zu Biebrich am Rhein, um sich für seinen künftigen Beruf allseitig vorzubereiten. Nach Ableistung seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger erlernte er den Buchhandel in den Geschäften von F. Voldemar in Leipzig, Karl F. Trübner in Straßburg i./Els. und Paul Parey in Berlin. Im Herbst des Jahres 1878 trat er an Stelle seines Vaters in die Literarische Anstalt ein, die er mit deren jetzigem Alleinbesitzer, Herrn H. Oswalt, seitdem leitete.

Das Geschäft nahm mit seinem Eintritt einen lebhaften Aufschwung nach einer neuen Richtung. Unter Wahrung des aus früherer Zeit überkommenen Bilderbuchverlags suchte er insbesondere den Verlag von Werken aus dem Gebiete der Litteraturgeschichte, der Geschichte und der Rechtswissenschaft zu pflegen.

Durch vielfache persönliche Verbindungen gelang es ihm rasch, eine Reihe wichtiger Verlagsunternehmungen zu beginnen. Die Übernahme des Goethe-Jahrbuchs, der neuen Ausgaben und Auflagen von von Sybels Geschichte der Revolutionszeit, von Windscheids Lehrbuch der Pandekten u. a. m. sind seiner Thätigkeit zu danken. Die solide und geschmackvolle Ausstattung der aus dem Verlage hervorgehenden Werke haben überall große Anerkennung gefunden.

Durch seine vielseitige Bildung, sein unermüdeliches Streben, seine liebenswürdige Gutmütigkeit hat sich der Verstorbene überall, wo er verkehrte, warme Freunde erworben. Leider zeigten sich schon im Frühjahr 1885 Anfänge einer furchtbaren Krankheit, die damals noch nicht erkannt wurde, aber im Winter 1886 zu vollem Ausbruch kam. Am 4. Juni 1887 ist er durch einen Schlaganfall von seinen Leiden erlöst worden. Die Krankheit hat ihn mitten aus einer erfolgreichen Thätigkeit herausgerissen, die ihm die Aufgabe und Freude seines Lebens war.

Über den nach österreichischem Rechte bei Kunstwerken zur Wahrung des Nachbildungs- und Vervielfältigungsrechtes vorgeschriebenen Vorbehalt.

Von Dr. Josef Schmidl,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

In einem kürzlich vor dem Berliner Landgerichte anhängig gewesenen Rechtsstreite wurde ich um ein Rechtsgutachten über die Auslegung des § 10 des in Oesterreich geltenden, das litterarische und artistische Eigentum regelnden Patentgesetzes vom 19. Oktober 1846 angegangen. Der Rechtsstreit wurde mittlerweile im Vergleichsweg beigelegt. Die Fragen, welche dabei zur Sprache kamen, können bei dem regen Wechselverkehre, welcher derzeit auf dem Gebiete des artistischen Eigentums zwischen Oesterreich und Deutschland stattfindet, jedoch allgemeines Interesse für sich in Anspruch nehmen.

Der Kunsthändler A hatte ein Bild des Maler Z in Wien mit allen Vervielfältigungsrechten noch im Atelier des Künstlers gekauft und zur Zeit, als sich dasselbe in der Jahresausstellung im Wiener Künstlerhause befand, alle Vervielfältigungsrechte an den Photographen B weiterveräußert. B hatte das Bild nach Schluß der Ausstellung in sein Atelier übernommen, dasselbst photographiert und die Photographieen in den Handel gebracht. Jedes der von demselben publizierten Blätter enthielt den Vermerk: »Das Recht der Vervielfältigung wird vorbehalten«, auf der Vorderseite des Blattes abgedruckt. Später trat darauf B dem C das Recht zur Herstellung von Reproduktionen des Bildes in Farbendruck ab. Ehe C jedoch noch dazu kam, seine Drude

zu publizieren, hatte D in Berlin gleichfalls einen Farbendruck desselben Bildes erscheinen lassen. C erwirkte nun die Beschlagnahme der Auflage des D und belangte denselben auf Schadenersatz.

D gestand zu, daß er den Farbendruck nach einer Photographie des B gefertigt hätte, wendete jedoch ein, daß nach österreichischem Gesetze das Recht zur Reproduktion des Bildes frei geworden sei, weil A bei Ausstellung des Bildes der Vorschrift des § 10 des A. G. Patentgesetzes vom 19. Oktober 1846 nicht nachgekommen sei. Der zitierte § 10 sagt nämlich: »Um . . . von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.« Ein solcher Vorbehalt sei bei der Ausstellung des Bildes nicht ausgesprochen worden, daher das ausschließende Recht zur Reproduktion des Bildes zur Zeit, als B dasselbe erwarb, bereits verwirkt gewesen. Ein bereits verwirktes Recht könne aber auch nicht wirksam an Dritte übertragen werden; C fehle deshalb die Klagelegitimation.

Dieser Einwand bildete den Gegenstand meines Rechtsgutachtens. Ob er stichhaltig war, hing vornehmlich von der Beantwortung der Frage ab, ob durch die Ausstellung des Bildes in der Jahresausstellung des Wiener Künstlerhauses, welche zugeständenermaßen erfolgt war, ohne daß anlässlich desselben ein Vorbehalt ausgesprochen worden war, das ausschließende Recht des A zur Nachbildung des Werkes verwirkt worden sei.

Verfasser glaubte dieselbe aus den nachstehenden Gründen verneinen zu müssen.

Um das juristische Wesen des in § 10 vorgeschriebenen Vorbehaltes richtig zu erfassen, ist es notwendig, diese Gesetzesstellen mit allen Stellen des Patentgesetzes, welche einen ähnlichen Vorbehalt normiren, in Vergleich zu bringen. Es sind dies: § 5 lit. c, § 6 lit. c und § 8.

§ 5 lit. c bestimmt, daß die Übersetzung eines erschienenen litterarischen Werkes jedermann freistehe, ausgenommen den Fall, daß sich der Berechtigte »die Befugnis zur Veranstaltung einer Übersetzung im allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Originalwerkes ausdrücklich vorbehalten hat.«

§ 6 lit. c normiert, daß »das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder kleinere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist, jedermann gestattet sein soll, wenn sich nicht »der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im allgemeinen oder für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes vorbehalten.«

§ 8 endlich bestimmt, daß das ausschließende Recht des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes zur öffentlichen Aufführung (Produktion) desselben nur insoweit bestehen soll, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist, daß jedoch als eine solche Veröffentlichung nicht anzusehen sei, »wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuskript ausgiebt und das ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist.«

Diesen Stellen schließt sich in § 10 der hier besprochene Vorbehalt bei der Veröffentlichung von »Werken der zeichnenden Kunst« an.

Allen diesen Gesetzesstellen ist nun folgendes gemeinsam: In allen handelt es sich nicht um die Geltendmachung eines Autorrechtes in seinem ganzen Umfange, sondern um die Geltendmachung desselben in einer bestimmten Richtung, und zwar in einer Richtung, welche nicht die regelmäßige und nächstliegende